
Regierungsratsbeschluss betreffend Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz und der Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückhalts der Vereinigten Staaten von Amerika (KRV-USA) ¹

(Vom 13. Dezember 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG)²

§ 7 Überschrift

5. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (§§ 19, 20 und 20b StG)

a) Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen

§ 8 Bst. g (neu)

(Soweit keine kantonalen Ausführungsvorschriften bestehen, gelten diejenigen des Bundessteuerrechts sinngemäss hinsichtlich:)

g) der Berechnung des prozentualen Umfangs von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens bei der Dividendenbesteuerung.

§ 9 Abs. 1

¹ Hinsichtlich der Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung und der Berechnung des prozentualen Umfangs von Beteiligungsrechten des Privatvermögens bei der Dividendenbesteuerung gelten die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts.

§ 12 Abs. 2

² Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. wegen Gebrechlichkeit, Entfernung der Wohnung oder des Arbeitsplatzes von der nächsten Haltestelle von mehr als einem Kilometer, ungünstigem Fahrplan, Verwendung des privaten Fahrzeugs im Dienste des Arbeitgebers usw.), können für die effektiven Arbeitstage die Kosten der Benützung des privaten Fahrzeugs nach den Pauschalansätzen der direkten Bundessteuer bis insgesamt höchstens Fr. 8000.-- in Abzug gebracht werden.

§ 14 Abs. 4

⁴ Als notwendige Fahrkosten sind bis zum Maximalbetrag von Fr. 8000.-- abziehbar die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte gemäss § 12.

§ 14a (neu) d) Benützung eines Geschäftsfahrzeuges

¹ Benützt die steuerpflichtige Person für Fahrten gemäss §§ 12 und 14 ein Geschäftsfahrzeug, gelten die Fahrkosten, welche den Maximalbetrag von Fr. 8000.-- übersteigen, als steuerbares Einkommen.

§ 15 Überschrift

e) Besondere Berufskosten von Expatriates (§ 27 StG)

§ 20 Abs. 2

² Bei volljährigen, in Aus- oder Weiterbildung stehenden Kindern kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der mehr als die Hälfte des gesamten Unterhalts des Kindes trägt.

§ 22 Abs. 2

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 39a

wird aufgehoben.

§ 48 Abs. 1 bis 4 (neu)

¹ Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung und der Beilagen kann auf Gesuch hin erstreckt werden. Das Gesuch ist vor Ablauf der Frist zu stellen.

² Eine auf elektronischem Weg gewährte Fristerstreckung kann aus wichtigen Gründen widerrufen oder gekürzt werden.

³ Die kantonale Steuerverwaltung kann für Fristerstreckungsgesuche von berufsmässigen Steuervertretern, welche mehrere Steuererklärungen betreffen, Formvorschriften erlassen.

⁴ Fristerstreckungen für die Deklaration natürlicher und juristischer Personen über den 31. Dezember des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres sind nur in besonders begründeten Härtefällen zulässig.

§ 65c (neu) f) Teilrevision 2016

§§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 4 und 14a finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

2. Grundstückgewinnsteuerverordnung vom 29. Mai 2001 (GGStV) ³

§ 15 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4

³ (Meldungen über voraussichtliche Veräusserungen müssen zusätzlich zu Abs. 2 enthalten:)

b) Anteil der veräussernden Personen an den Veräusserungskosten (Notariats- und Grundbuchkosten);

⁴ Meldungen über vollzogene Veräusserungen müssen zusätzlich zu Abs. 2 die Daten der öffentlichen Beurkundung, des Grundbucheintrags und des Antrittstages enthalten.

3. Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. September 2001 (KRV-USA) ⁴

§ 3

Die Rückerstattung ist von der berechtigten Person auf einem besonderen Formular (Ergänzungsblatt USA) zu beantragen. Das Formular und die entsprechenden Belege sind mit der Steuererklärung einzureichen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Schwyz, 13. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-86.

² SRSZ 172.211.

³ SRSZ 172.213.

⁴ SRSZ 171.411.